Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1916)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Thormann / Leuch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für

das Jahr 1916.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1916 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Bestande des Gerichtshofes und in der Besetzung seiner verschiedenen Abteilungen fand im Berichtsjahre keine Änderung statt.

Die bisherigen **Obergerichtssuppleanten** Fürsprecher **Müller** in Langenthal und Fürsprecher **Hugo Mosimann** in Bern wurden auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Obergerichtsschreiber **Franz Stämpfli**, der seit 1. November 1911 diese Stelle bekleidete, reichte infolge seiner ehrenvollen Wahl zum Bundesanwalt auf 1. August 1916 seine Demission ein. An seine Stelle wählte das Obergericht Fürsprecher **Dr. Georg Leuch** in Bern, der zu Beginn des Jahres infolge seiner Ernennung zum Vorsteher des Rechtsbureaus der Schweizerischen Nationalbank als Handelsgerichtsschreiber demissioniert hatte und durch den bisherigen Hülfsgerichtsschreiber **Dr. Edmund von Wurstemberger** ersetzt worden war.

Infolge Ablaufes der Amtsdauer wurden auf eine fernere Periode wiedergewählt die Kammerschreiber **Eduard Moser**, unter Belassung bei der Assisenkammer, und **Moritz Berdez**, der auf sein Gesuch hin von der Ersten Strafkammer versetzt und als Kammerschreiber ohne bestimmte Zuteilung bezeichnet wurde.

Die durch den unerwarteten Hinscheid des Fürsprecher **Paul Ehrsam** freigewordene Kammerschreiberstelle wurde durch Fürsprecher **Hans Rahm**, bisherigen Hülfsgerichtsschreiber, besetzt, welcher der Ersten Strafkammer zugeteilt wurde.

Der französische Kammerschreiber **Simon Brahier** reichte auf November 1916 seine Demission ein, um sich der Anwaltspraxis zu widmen. An seine Stelle wurde Fürsprecher **Georges Boinay**, von Pruntrut, gewählt.

Zu Hülfsgerichtsschreibern wurden die Fürsprecher **Georg Stoller**, von Frutigen, und **Walter Meyer**, von Bern, ernannt.

Für die Jahre 1916 und 1917 wurden gemäss Art. 10 GO die **Kammern des Obergerichts** folgendermassen neu bestellt:

I. Zivilkammer: Thormann (Präsident), Chappuis, Kummer, Lauener, Z'graggen.

II. Zivilkammer: Ernst (Präsident), Gressly, Neuhaus, Mouttet, Bäschlin.

Handelsgerichtskammer: Trüssel (Präsident), Gobat (Vizepräsident), Fröhlich.

I. Strafkammer: Streiff (Präsident), Manuel, Gasser, Krebs, Kasser.

II. Strafkammer: Reichel (Präsident), Gobat, Fröhlich.

Dem **Versicherungsgerichte**, welches voraussichtlich im Laufe des Jahres 1917 in Funktion zu treten hat, wurden zugeteilt: Reichel (Präsident), Kasser, Chappuis.

Mit 1. August 1916 konnte der **Anbau des Obergerichtsgebäudes** bezogen werden. Das Erdgeschoss wird vom Handelsgericht ganz in Anspruch genommen. Im I. Stock befinden sich zwei Bureaux der Obergerichtskanzlei, die übrigen Räumlichkeiten sind für das Versicherungsgericht bestimmt. Der Saal und zwei weitere Zimmer des II. Stockwerkes sind bis auf weiteres für die Sitzungen des Einigungsamtes des II. Assisenbezirkes zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zivilprozesses wird infolge der direkten Prozessinstruktion das Obergericht diese Räumlichkeiten für die Zivilkammern in Anspruch nehmen müssen. Der Neubau, der als Notstandsbau erstellt wurde, ist im allgemeinen gut und zweckmässig ausgeführt. Dagegen ist zu bedauern, dass in diesem Flügel, der mit dem Hauptbau und seinen Einrichtungen nicht in offener, sondern durch ein Vorzimmer vermittelter Verbindung steht, Wasser und Abborte gänzlich fehlen. Die in der Mehrzahl nach Norden und Nordosten gelegenen Lokalitäten sind schwer heizbar und bedingen einen verhältnismässig hohen Verbrauch an Heizmaterial.

Das Obergericht sah sich veranlasst, an die Gerichtspräsidenten des Kantons Bern unterm 27. Mai 1916 folgendes **Kreisschreiben betreffend die Durchführung des Aussöhnungsversuches** zu erlassen:

Anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichts des Handelsgerichts stellte der Gerichtshof fest, dass einige Gerichtspräsidenten in ihrer Stellung als Friedensrichter den in ihrer Audienz abzuhaltenden Aussöhnungsversuchen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit sckenken und die ihnen nach § 116 u. ff. CP obliegenden Pflichten höchst mangelhaft oder gar nicht erfüllen. So zeigte sich wiederholt nach Ausspielung der Klage und nach Einvernahme des Beklagten durch den Instruktionsrichter, dass die Parteien nur in untergeordneten oder nebensächlichen Punkten auseinandergingen und dass auch diese Differenzpunkte bei gehöriger, gegenseitiger Aussprache der Parteien unter der sachverständigen Leitung des Richters sehr leicht hätten beigelegt werden können. Auf die Frage des Instruktionsrichters, warum dies nicht bereits beim Aussöhnungsversuche geschehen sei, stellte sich häufig heraus, dass die Streitfrage in diesem Termine überhaupt nicht oder nur oberflächlich behandelt worden war, indem der Gerichtspräsident eine gütliche Erledigung gar nicht versucht hatte.

Diesem Übelstande muss abgeholfen werden. Wir fordern Sie demnach auf, dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen des § 116 ff. CP genau nachgelebt wird. Hierbei ist namentlich zu beachten, dass der Friedensrichter verpflichtet ist, jedem bei ihm anhängig gemachten Geschäfte die **nötige Zeit** zu widmen. Dies ist aber unmöglich, wenn auf den nämlichen Zeitpunkt, ja sogar die nämliche Stunde, eine ganze Anzahl Geschäfte angesetzt werden.

Im weitern ist der Vorschrift des § 116 CP betreffend das persönliche Erscheinen der Parteien genau nachzuleben.

Endlich ist zu beachten, dass der Friedensrichter seine Pflicht, einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, nur dann mit Erfolg erfüllen kann, wenn er nicht nur aufmerksam die beiden Parteien **vollständig** anhört, sondern auch die Steitfragen als Sachverständiger mit ihnen diskutiert und sie bei nicht klarzustellenden Streitpunkten auf die allfälligen Prozessrisiken aufmerksam macht. Erst wenn der Richter alle diese Punkte sorfältig mit den Parteien erörtert und sich an Hand dieser Erörterungen eine Meinung über den Ausgang eines allfälligen Prozesses und die Prozesschancen gebildet hat, ist er in der Lage, den Parteien einen auf **Sachkunde** beruhenden Vergleichsvorschlag zu machen.

Erfüllt auf diese Weise der Friedensrichter seine Pflicht, so werden zweiffellos viele Prozesse vermieden und den Parteien viel Umtriebe und unnütze Kosten erspart.

Veranlasst durch eine Mitteilung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erliess das Obergericht an die Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten und patentierten Fürsprecher des Kantons Bern folgendes **Kreisschreiben:**

Es wird uns zur Kenntnis gebracht, dass von bernischen Amtsgerichten nicht selten Ehescheidungsurteile ausgefällt werden, aus denen hervorgeht, dass das urteilende Gericht von der Zahl und dem Alter der aus der betreffenden Ehe hervorgegangenen, im Zeitpunkt der Ehescheidung noch minderjährigen Kinder keine genaue Kenntnis hatte. Dies kommt namentlich dann vor, wenn die Ehegatten schon lange vor der Ehescheidung getrennt gelebt haben, die Ehefrau aber während dieser Trennungszeit noch Kinder zur Welt bringt. Diese werden als ehelich in das Zivilstandsregister eingetragen, obschon sie nicht den Ehemann der betreffenden Mutter zum Vater haben. Da der Ehemann von der Existenz solcher Kinder oft nichts weiss, wird, wenn die Mutter ihrerseits davon keine Mitteilung macht, das Gericht nicht in der Lage sein, in bezug auf diese Kinder im Urteil die in Art. 156 ZGB vorgesehenen Verfügungen zu treffen. Infolgedessen fehlt es an Feststellungen darüber, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über solche Kinder zukommt; hieraus entstehen wiederum Unklarheiten über ihren Unterstützungswohnsitz (§ 100 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897).

Zur Beseitigung dieser Unzukömmlichkeiten weisen wir Sie deshalb an, zu verlangen, dass jeder Ehescheidungsklage, die eingereicht wird, ausser den Auszügen aus den Ehe- und Geburtsregistern auch noch Auszüge aus dem Burgerrodel der betreffenden Heimatgemeinde in bezug auf die Familie der Parteien als Beweismittel beigelegt werden (Art. 5 und 6 des Dekrets betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger vom 30. August 1898).

Im ferneren haben wir die Beobachtung gemacht, dass besonders in Ehescheidungsprozessen, wenn die beklagte Partei unbekannten Aufenthalts ist, die Ediktalladung häufig bewilligt wird, ohne dass diese Tatsache irgendwie bescheinigt ist. Dies hat durch Vorlage einer Bescheinigung des Wohnsitzregisterführers am letzten Wohnsitz der unbekannt abwesenden Partei zu geschehen. Wir weisen sie deshalb an, eine Ediktalladung nur dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen in dieser Weise genügend dargetan sind.

Das Obergericht begutachtete den ihm von der Justizdirektion zur Ansichtsäusserung übermittelten Vorschlag der italienischen Regierung zur Einführung des **direkten Verkehrs zwischen den Gerichtsbehörden der Schweiz und Italien** dahin, dass es in diesem direkten Verkehr einen Fortschritt in den Beziehungen der beidseitigen Gerichtsbehörden erblicke, mit dem es sich durchaus einverstanden erkläre.

Eine Einfrage der Justizdirektion betreffend die **Vergütung der den armenrechtlichen Anwälten erwachsenden Auslagen** wurde in dem Sinne beantwortet, dass den armenrechtlichen Anwälten neben den Reiseauslagen die Auslagen für Porti, nicht aber für Telephongespräche zu vergüten seien.

In 36 Sitzungen behandelte das Obergericht 236 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden **13 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen** zur Bildung von Dreissiger-Listen für die Assisensitzungen statt, nämlich je drei für den II., III. und V. Bezirk, und je zwei für den I. und IV. Bezirk.

Von den Generallisten wurden als **Geschworene gestrichen:**

wegen	Krankheit	1
„	Absterbens	9
„	Inkompatibilität	3
„	Wegzuges	6
	Total	19

B. Staatsanwaltschaft.

Als **Staatsanwalt des II. Geschwornenbezirks** wurde auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt: **Fritz Raaflaub**, bisheriger Inhaber des Amtes.

In der den Assisen des V. Geschwornenbezirkes überwiesenen Strafsache gegen Rosalie Wattré & Kons. wurde ein **ausserordentlicher Prokurator** bestellt und als solcher Fürsprecher **Joseph Amgwerd**, in Delsberg, bezeichnet.

Eine gegen den **Generalprokurator** des Kantons Bern gerichtete Beschwerde wurde vom Obergericht als unbegründet abgewiesen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahre wurden folgende **Gerichtspräsidenten** neu gewählt:

Für das Amt **Oberhasli**: der bisherige Gerichtsschreiber **Oskar Matti** an Stelle des während des Militärdienstes im Gebirge verunglückten Fürsprechers Willi.

„ „ „ **Laupen**: Fürsprecher **Karl Iseli** an Stelle des demissionierenden Notar Hermann Rohrer.

Im Amtsbezirke **Konolfingen** demissionierte der Gerichtspräsident Notar Balsiger. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden; der bisherige Inhaber der Stelle erklärte sich bereit, die Funktionen des Gerichtspräsidenten auszuüben bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers.

Die Justizdirektion ersuchte den Gerichtshof gegen einen Gerichtspräsidenten das **Abberufungsverfahren** einzuleiten, da derselbe sich in seiner früheren Stellung als Amtsschreiber Unregelmässigkeiten in der Kassaführung habe zu Schulden kommen lassen.

Da der betrreffende Beamte die Verfehlungen nicht in seiner gegenwärtigen Stellung als Gerichtspräsident, sondern in seinem früheren Amte als Amtsschreiber begangen hat, konnten diese Pflichtverletzungen nicht als Gründe zur Abberufung von seinem gegenwärtigen Posten in Betracht kommen. Die Abberufung hat nicht die Disqualifikation eines Beamten schlechthin zum Ziele, sondern nur die Enthebung eines Beamten gerade von dem Amte, das er zur Zeit des Abberufungsverfahren innehat, Art. 107, Ziff. 4 GO.

Der Gerichtshof konnte deshalb dem Abberufungsbegehren nicht Folge geben und musste es dem Regierungsrate anheimstellen, in bezug auf die Verfehlungen des betreffenden Beamten die im Interesse der Staatsverwaltung erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Ein gegen ein Gerichtsschreiber eingeleitetes **Abberufungsverfahren** wurde mit Rücksicht auf dessen freiwillig erfolgten Rücktritt vom Amte als erledigt erklärt.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Wahl des Notars **Johann Müller**, in Bern, zum Betreibungs- und Konkursbeamten des Kreises **Bern-Stadt**, und diejenige des Notars **Paul Hofer**, in Bern, zum Betreibungs- und Konkursbeamten des Kreises **Bern-Land** erhielten die obergerichtliche Bestätigung.

Ebenso wurden 67 Neu- oder Wiederwahlen von **Betreibungsgehülfen** bestätigt, wovon 3 nur provisorisch.

Die vom Amtsgerichte **Aarberg** nachgesuchte Bewilligung zur **Einsetzung zweier Betreibungsgehülfen** für den dortigen V. Kreis wurde gestützt auf § 14, Al. 3 EG z. Seh. KG erteilt.

Ein Gerichtspräsident wurde auf Ersuchen der Justizdirektion angewiesen, bei Verhinderung des Betreibungs- und Konkursbeamten keinen **ausserordentlichen Stellvertreter** zu bezeichnen, sondern die Vertretung dem Gerichtsschreiber als dem ordentlichen Stellvertreter zu überlassen.

E. Fürsprecher.

Im Laufe des Berichtsjahres reichte Fürsprecher **Dr. Vogel** in Bern seine Demission als Mitglied der **Prüfungskommission für Fürsprecher** ein; er wurde ersetzt durch Oberrichter **Z'graggen**.

Es wurde, neben den ordentlichen Frühjahrs- und Herbstprüfungen, im August 1916 eine **ausserordentliche Prüfung** abgehalten für solche Kandidaten, die durch Militärdienst von der ordentlichen Herbstprüfung abgehalten waren, und für solche, die sich nach Ermessen des Präsidenten der Prüfungskommission für die Teilnahme an der ausserordentlichen Prüfung hinreichend ausgewiesen hatten.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 30, denjenigen zur praktischen Prüfung 21 Kandidaten.

Das in § 4, Ziff. 5, des Prüfungsreglements vorgesehene **Fähigkeitszeugnis** wurde an 22 Kandidaten erteilt, 19 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als **Fürsprecher patentiert** und beeidigt.

Das Gesuch eines Kandidaten, es möchte seine Bureauzeit von 10 Monaten als genügend erachtet werden, wurde abschlägig beschieden. Das Gesuch eines wegen nicht erreichter Punktzahl zur Patentierung nicht empfohlenen Kandidaten, es möchte die ihm auferlegte Wartefrist abgekürzt und ihm gestattet werden, sich zur nächsten Prüfung zu stellen, wurde auf Antrag der Prüfungskommission aus speziellen, mit der Militärdienstpflicht des Kandidaten zusammenhängenden Gründen bewilligt. Ebenso wurde dem Gesuche eines nach begonnener Prüfung zurückgetretenen Kandidaten, von der Auferlegung einer Wartefrist abzusehen, entsprochen.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur **Ausübung der Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

Dr. Franz Arnstein, in Basel, patentiert in Basel-Stadt.

Dr. Christian Rothenberger, in Basel, patentiert in Basel-Stadt.

Dr. Felix Stoffel, in Arbon, patentiert im Kanton Thurgau.

Dr. Otto Meyer, in Aarau, patentiert im Kanton Aargau.

Dr. Theodor Brunner, in Bern, patentiert im Kanton Zürich.

Dr. Armin Im Obersteg, in Basel, patentiert in Basel-Stadt.

Hans Steiner in Solothurn, patentiert im Kanton Solothurn.

O. Silbernagel in Basel, patentiert in Basel-Stadt.

Dr. Paul Reinert in Solothurn, patentiert im Kanton Solothurn.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten 42 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	14
abgewiesen	14
teilweise zugesprochen	2
nicht eingetreten oder sonst erledigt	12
	42

Ein Anwalt musste wegen besonders gravierender Verfehlungen gegen das Advokatengesetz auf 3 Monate in der Ausübung seines Berufes **eingestellt** werden. 3 Anwälte wurden mit **Bussen** von Fr. 20 bis 50 belegt. Gegen 11 Anwälte wurden **Ermahnungen oder Verweise** ausgesprochen. In 4 Fällen wurden die Anwälte überdies grundsätzlich zum Ersatze des durch ihr Verhalten entstandenen Schadens verurteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen 6 zur Verhandlung; in vier Fällen wurde die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, zwei Fälle wurden den Administrativbehörden zugewiesen. In fünf Fällen herrschte Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes. In einem Falle steht die Antwort der letzteren Behörden noch aus.

II. Appellationshof.

Einer Anregung der Justizdirektion Folge gebend erliess der Appellationshof folgendes **Kreisschreiben** an die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte:

Einzelne Richterämter scheinen der Ansicht zu sein, dass auch in **Ehescheidungsprozessen,** in denen die eine oder andere Partei das Armenrecht geniesst, die Staatskasse die Bezahlung der Zeugengelder und Expertenhonorare übernehme, und dementsprechend Interimsanweisungen auf die Staatskasse ausstellen.

Diese Ansicht ist irrig.

Nach § 57 ZO ist die Partei, die das Armenrecht geniesst, nur von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren und dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit, während für die Bestreitung der übrigen Prozesskosten, wie die Zeugengelder und die Expertenhonorare, auch die das Armenrecht geniessenden Parteien die hierzu erforderlichen Beträge dem Gerichte vorzuschiessen haben.

Einzig in **Haftpflicht-** und **Vaterschafts**prozessen übernimmt entsprechend den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1890 und dem § 60 des Prozessdekrets vom 30. November 1911 (vgl. ZBJV 48 161) die Staatskasse unter Vorbehalt der in § 57, Abs. 2 und 58 ZO aufgestellten Vorschriften auch die Bezahlung dieser Kosten.

Die Ausstellung von Interimsanweisungen auf die Staatskasse in **Ehescheidungssachen** ist unzulässig. Wir laden sie deshalb ein, die Ausstellung solcher zu unterlassen und auch von den das Armenrecht geniessenden Parteien zu verlangen, dass sie die zur Bezahlung der Zeugengelder und Expertenhonorare erforderlichen Beträge entsprechend der Vorschrift des § 46 ZO vorschiessen.

Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 108 CP nur die zu Gerichtshanden bestimmten Doppel der Prozessvorkehren des Stempels enthoben sind, nicht aber die dem Regierungsstatthalter zuhanden des Staates zuzustellenden; die Bewilligung der Zustellung darf erst erfolgen, wenn den Vorschriften des Stempelgesetzes Genüge geleistet ist.

Das Gesuch eines Gerichtspräsidenten um Weisung, ob und wie die **Zustellung einer ausländischen Klage mit Vorladung und eines späterhin erfolgten Säumnisurteils** an eine Partei, welche die Annahme der bezüglichen Gerichtsakten verweigere zu erfolgen habe, wurde folgendermassen beantwortet:

„Nach Art. 4 der Haager-Konvention kann die Zustellung eines Gerichtsaktes nur abgelehnt werden, wenn sie nach Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden. Da diese Voraussetzungen betreffend das Ersuchsschreiben des k. k. Landesgerichtes K. nicht zutreffen, ist das in Frage stehende Säumnisurteil gemäss den Bestimmungen des Art. 3 der genannten Konvention zwangsweise zuzustellen und zwar in der durch das bernische Zivilprozessgesetz für derartige Zustellungen vorgeschriebenen Form, d. h. gemäss den Bestimmungen des § 80 CP. Wieso dies vorliegend nicht möglich sein sollte, ist nicht ersichtlich, wenn auch selbstverständlich eine Empfangsbescheinigung der Firma P. nicht erzwungen werden kann. Das fragliche Urteil ist einfach dem Inhaber der genannten Firma, eventuell einem Hausgenossen, wie ein Gerichtsakt bernischer Gerichte durch den Weibel zuzustellen und diese Zustellung gemäss § 81 CP auf dem Empfangsscheine zu verbalisieren."

Einem Gerichtspräsidenten, der sich weigerte, die Mitteilung des Regierungsstatthalters seines Amtsbezirkes entgegenzunehmen, dass eine **Erbschaft** von den gesetzlichen Erben **ausgeschlagen** worden sei und demnach nach Art. 573 ZGB die Liquidation der Erbschaft durch das Konkursamt erfolgen müsse, wurde Folgendes in Erinnerung gebracht:

„Wenn auch der Art. 574 ZGB sowohl als Art. 193 EG keine ausdrückliche Bestimmung enthält, welche Behörde die konkursamtliche Liquidation anzuordnen habe, so sind doch alle Kommentatoren einig, dass diese konkursamtliche Liquidation gestützt auf eine gerichtliche Konkurseröffnungsverfügung des Konkursrichters veranlasst werden muss (cfr. Jäger, Anm. 2, ad Art. 193 I; Blumenstein, Handbuch, S. 608/609; Escher, Anm. ad Art. 507). Dementsprechend hat denn auch die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen schon in ihrem Geschäftsberichte pro 1912, S. 24 festgestellt, dass im Falle des Art. 597 ZGB der Regierungsstatthalter beim Konkursrichter (Gerichtspräsident) den Konkursantrag zu stellen habe, der letztere aber nach amtlicher Untersuchung und Konstatierung der gesetzlichen Voraussetzungen der konkursamtlichen Liquidation dieselbe zu verfügen und gleichzeitig das Datum des Konkursbeginns festzustellen habe (vgl. die zitierte Anm. 2, Jäger I, S. 606)."

Betreffend die **Erhebung von Gebühren im Armenrechtsverfahren** wurde einem Richteramte Folgendes bemerkt:

Im bewussten Gegensatz zum Verfahren in Scheidungssachen bestimmt § 60 PD speziell für das Verfahren bei Vaterschaftsklagen, dass die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch vorläufig stempel- und gebührenfrei zu erfolgen habe und dass erst, wenn dasselbe abgewiesen wird, die Stempel- und Gerichtsgebühren nachzubezahlen seien. Angesichts dieser klaren Vorschrift geht es nicht an, dass einer sich in Vaterschaftssachen um die Erteilung des Armenrechts bewerbenden Partei durch Auferlegung eines Vorschusses die Erlangung der Rechtswohltat des Armenrechts erschwert wird. Das Richteramt (Seftigen) wird eingeladen, inskünftig in gleichen Fällen in Befolgung von § 60 Al. 2 PD sowohl von Vorschussverfügungen wie auch von der Erhebung von Stempeln und Gebühren solange Umgang zu nehmen, bis feststeht, dass das betreffende Armenrechtsgesuch abgewiesen ist (vgl. Tageblatt des Grossen Rates 1911, S. 735, Votum Dürrenmatt).

Wie der Appellationshof schon wiederholt zu konstatieren die Gelegenheit hatte, halten sich einige Richter nicht genau an die Vorschriften der §§ 225 bis 227 CP über den **Ort der Abhörung** der Zeugen. Einem Amtsgericht wurde bemerkt, dass angesichts des Art. 227 CP, die von ihm geübte Abhörung von Zeugen ausserhalb des Kantons unzulässig und künftig zu unterlassen sei.

Einem Gerichtspräsidenten gegenüber sah sich der Gerichtshof zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

„Wenn auch die Redaktion der Urteilsbegründung ist erster Linie Sache des Gerichtsschreibers ist (§§ 1 und 11 des Reglements), so liegt doch dem Gerichtspräsidenten, als dem Chef des Richteramtes, die Pflicht ob, sich um die Motivierung zu bekümmern, und, wenn es sich als notwendig erweist, dem Gerichtsschreiber hierbei behülflich zu sein oder die Redaktion selber zu übernehmen. Es darf namentlich in kleineren Fällen, wie Armenrechtsgesuchssachen, dem Gerichtspräsidenten zugemutet werden, die Motivierung selbst zu besorgen, wenn der Gerichtsschreiber aus irgend einem Grunde hieran verhindert ist. Es ist dem Gerichtshofe bekannt, das viele Gerichtspräsidenten dem Gerichtsschreiber in dieser Weise an die Hand gehen."

Kompetenzstreitigkeiten nach § 78 Pr.-Dekret gelangten 4 an den Appellationshof als Plenum. Zwei Fälle wurden den ordentlichen Gerichten zur Behandlung überwiesen, zwei Fälle dem Handelsgerichte.

Kompetenzstreitigkeiten nach § 36 des Dekrets vom 22. März 1910 gelangten zwei an den Appellationshof. Ein Fall wurde dem Gewerbegerichte überwiesen, der andere sonst erledigt.

Im Übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1915 hängig	42
Im Jahre 1916 neu hinzugekommen	329
Total	371

Hiervon wurden erledigt durch Urteil, und zwar:

In Bestätigung des ersten Urteils	126
In Abänderung des ersten Urteils	45
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils .	17
Durch Forumsverschluss erledigt	15
Durch Kassation erledigt	—
Übertrag	203

Übertrag	203
Durch Reformerklärung erledigt	1
Durch Vergleich oder Abstand etc. erledigt	18
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt	111
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	1
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	37
Total	371

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In einem Falle wurde ein Oberaugenschein angeordnet, ein Gesuch um Anordnung eines solchen wurde abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in einem Falle bewilligt, in drei Fällen ein dahingehendes Gesuch abgewiesen.

Gegen 50 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen drei Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	27
Durch Abänderung der Urteile	6
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	1
Durch Rückzug	1
Nicht eingetreten wurde auf	6
Urteile stehen noch aus	9
Total	50

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	3
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen, gestützt auf das OR	23
Ehescheidungen, Statusklagen	5
Vaterschaft	6
Andere Fälle	11
Total	50

Gegen 14 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; davon wurden 12 Rekurse abgewiesen und auf 2 nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 6, abgewiesen 1)	7
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (zugesprochen —, abgewiesen 4)	4
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 255, abgewiesen 41, sonst erledigt 3)	299
Exequaturgesuche (zugesprochen 4, abgewiesen 2)	6
Rekusationsgesuche	—
Kostenmoderationen (bestätigt 6, abgeändert 6, nicht eingetreten auf 1)	13
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	66
Amtsgerichte	8
Schieds- und Gewerbegerichte	3
Übertrag	406
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile des Gerichtspräsidenten	8
des Amtsgerichtes	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	1
Beschwerden gegen Fürsprecher	—
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien, Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	340
Total	756

Im weitern wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshofe zu erstatten hat.

IV. Handelsgericht.

A. Personalbestand.

Ende Februar 1916 trat Herr Kammerschreiber Dr. Leuch, Handelsgerichtsschreiber, zufolge seiner Wahl als Vorsteher des Rechtsbureaus der schweizerischen Nationalbank aus dem Handelsgericht aus. An seine Stelle wählte das Obergericht zum Handelsgerichtsschreiber Herrn Kammerschreiber Dr. von Wurstemberger.

Der Bestand des Handelsgerichts Ende 1916 war sonach folgender:

Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Dr. Fritz Trüssel.
Oberrichter Louis Chappuis, Vize-Präsident.
Oberrichter Roman Fröhlich.
Kammerschreiber: Dr. von Wurstemberger.

Handelsrichter.

Alter Kanton:

Kehrli, P., Spediteur, Bern.
Jenni, J., Landwirt, Worblaufen.
Siegerist, K., Spenglermeister, Bern.
Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.
Walther, F., Spezereihändler, Bern.
Thomet, F., Verwalter der Konsumgenossenschaft Bern.
von Tobel, R., Weinhändler, Bern.
von Grenus, Ed., Bankier, Bern.
Schenk, W., Müller, Bern.
Leibundgut, Oskar, Kaufmann, Bern.
Aeschlimann, Th., in Firma Lehmann & Cie., Langnau.
Luginbühl, Joh., Handelsmann, Zäziwil.
Rufener, G., Handelsmann, Langenthal.
Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.
Christen, M., Bierbrauer, Burgdorf.
Kindlimann, C., Fabrikant, Burgdorf.
Aebi, J. U., Maschinenfabrikant, Burgdorf.
Räuber, F., Kolonialwarenhändler, Interlaken.
Seiler, E., Hotelier, Interlaken.
Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.

Jordi, A., Kaufmann, Biel.
Olivier, C., Kaufmann, Biel.
Müller, L., Uhrenfabrikant, Biel.
Müller, G., Baumeister, Bargen.
Schmutz, R., Handelsmann, Büren a/A.

Jura:

Monfrini, Ch., Fabrikant, Neuenstadt.
Favre, A., Fabrikant, Cormoret.
Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.
Schwarz, Aug., Fabrikdirektor, Tramelan-dessus.
Rapin, A., Fabrikant, St-Imier.
Groslimond, Ed., Unternehmer, Reconvilier.
Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.
Dubail, L., fils, Pruntrut.
D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.
Gresly, Adolf, Fabrikant, Liesberg.
Bechler, A., Mechaniker, Moutier.
Hertling, Louis, Bankdirektor, Pruntrut.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (126) hat sich gegenüber dem Vorjahre (116) wiederum vermehrt. Allerdings ist die Zunahme keine bedeutende. Es hat den Anschein, als ob das Handelsgericht nunmehr diejenige Geschäftszahl erreicht habe, mit welcher in Zukunft, abgesehen von kleineren Schwankungen, gerechnet werden kann.

Im Berichtsjahre 1916 sind 126 Klagen eingereicht worden, wovon 108 aus dem alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 65, Biel 8, Interlaken 5, Aarwangen 4, Burgdorf 3, Trachselwald 3, Niedersimmenthal 3, Thun 2, Aarberg 2, Konolfingen 2, Frutigen 2, Büren 2, Oberhasli 2, Nidau 1, Wangen 1, Laupen 1, Fraubrunnen 1, Obersimmenthal 1) und 18 aus dem Jura (Amtsbezirke: Münster 9, Freibergen 3, Pruntrut 2, Courtelary 2, Delsberg 1, Laufen 1).

Dazu traten 33 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit					
1 Monat	1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
16	5	2	3	5	2

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 159. Von diesen 159 Geschäften wurden bis Ende Dezember 1916 in 68 Vorverhandlungen und 81 Hauptverhandlungen 137 Fälle erledigt, und zwar:

65 durch Urteil,
57 durch Vergleich,
9 durch Abstand, Rückzug der Klage,
6 durch Ablehnung der Kompetenz.
137

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeignesten Orte des Jura verhandelt.

Dauer der Prozesse.

A. Erledigte Prozesse: 137.

Art der Erledigung	Es dauerten Prozesse						Durchschnittsdauer in Tagen
	Bis 1 Monat	1–2 Monate	2–3 Monate	3–6 Monate	6–12 Monate	über 1 Jahr	
Vergleich	14	18	11	10	2	2	80
Urteil	6	21	17	13	6	2	106
Abstand, Rückzug der Klage	5	1	—	2	1	—	71
Ablehnung der Kompetenz	2	—	2	2	—	—	70
Total 1916	27	40	30	27	9	4	91
Total in %	19.7	29.2	21.9	19.7	6.57	2.92	—

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Prozesse beträgt 91 Tage.

B. Nicht erledigte Prozesse: 21.

Pendent seit					
1 Monat	1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
12	3	4	1	1	—

Natur der Klagen.

Die 126 eingegangenen Klagen verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Agenturvertrag		5
Auftrag		5
Bürgschaftsvertrag		3
Dienstvertrag		3
Faustpfandvertrag		1
Firmenschutz		2
Genossenschaftsvertrag		3
		22
Gesellschaftsvertrag		1
Kommission		4
Mäklervertrag		3
Mietvertrag		1
Patentsachen		3
Transport-Frachtvertrag		2
Unlauterer Wettbewerb		1
Versicherungsvertrag		1
Werkvertrag		12
Diverses		2
		30
Kaufvertrag (Lieferungsvertrag)		74
Altmetall	3	
Bier, Wein, Spiritousen	3	
Holz	12	
Lebensmittel, Futterwaren etc.	22	
Maschinen	8	
Munitionsbestandteile	4	
Uhren	4	
Vieh	3	
Wolle, Tuch, Kleider etc.	2	
Diverses	13	
	74	
		126

Dem Streitwerte nach fielen 67 Geschäfte in die bundesgerichtliche Kompetenz (über Fr. 2000) und 59 in die endliche Kompetenz des Handelsgerichts (Fr. 400—2000).

Von den 65 durch **Urteil** erledigten Geschäften fielen 36 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 13 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. Diese Rekurse wurden in 5 Fällen durch Bestätigung des handelsgerichtlichen Urteils, in 4 Fällen durch Abänderungen desselben, wovon 2 teilweise, in 3 Fällen durch Rückzug der Berufung und in einem Fall durch Nichteintretensverfügung erledigt.

An **Gerichtsgebühren** wurden für die im Berichtsjahre erledigten Fälle Fr. 12,885 (im Vorjahre Fr. 7720) bezogen. **Reiseentschädigungen und Taggelder** wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 1192. 30 (im Vorjahre Fr. 827. 65), an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 6452. 10 (im Vorjahre Fr. 3510. 90) ausbezahlt.

C. Allgemeine Bemerkungen.

Am 1. August 1916 konnten die neuen, im Anbau des Obergerichtsgebäudes für das Handelsgericht geschaffenen Räumlichkeiten bezogen werden. Damit hat das Handelsgericht den räumlichen Anschluss an das Obergericht erhalten, wodurch namentlich die Benützung der Obergerichtsbibliothek durch die dem Handelsgericht zugeteilten Richter sowie der administrative Verkehr mit den übrigen Abteilungen des Obergerichts und der Obergerichtskanzlei wesentlich erleichtert worden ist. Der Sitzungssaal und die übrigen Lokalitäten entsprechen in ihrer Anordnung und Ausgestaltung allen Anforderungen. Die Baufrage ist damit in durchaus zweckmässiger und befriedigender Weise gelöst.

Im Berichtsjahre sind 33 Geschäfte mehr erledigt worden als im Vorjahre (137 gegen 104). Auf das Ende des Jahres bleiben nur 21 Geschäfte gegen 33 im Vorjahr hängig und von diesen sind weitaus die meisten erst im Monat Dezember eingelangt; keines ist seit einem Jahr oder länger hängig. Diese Tatsache in Verbindung mit dem Umstande, dass die erledigten Prozesse nach Ausweis der vorstehenden Tabellen in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt werden konnten, sind ein neuer Beweis für die Vorzüge des vor Handelsgericht zur Anwendung gelangenden sogenannten Dekretsverfahrens. Es ergibt sich hieraus im weiteren, dass die Organisation des Handelsgerichts ausreicht, um die durch die gegenwärtigen Kompetenzbestimmungen bedingte Geschäftslast zu bewältigen.

Allerdings würde ein konsequenter Ausbau der Institution des Handelsgerichts die Erweiterung des Kompetenzkreises noch nach verschiedener Richtung bedingen. So gehören zweifellos nicht nur die zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, sondern auch diejenigen über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbeziehungen und gewerblichen Auszeichnungen und ebenso diejenigen aus unlauterem Wettbewerb vor das Handelsgericht. Im fernern hat sich anlässlich der Beurteilung einer Einrede, welche die Schweizerischen Bundesbahnen gegen die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes erhoben hatten, in einleuchtender Weise gezeigt, dass das formelle Erfordernis der Eintragung beider Parteien oder wenigstens des Beklagten im Handelsregister eine Reihe handelsrechtlicher Streitsachen dem Forum des Handelsgerichtes zu entziehen geeignet ist. Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes musste nämlich die Kompetenzeinrede der Schweizerischen Bundesbahnen zugesprochen werden. Die vom Appellationshof gebilligten Motive des Handelsgerichtes führen hierüber folgendes aus:

„Art. 73 GO bezeichnet als Kriterium dafür, ob eine Streitigkeit eine handelsrechtliche sei, den Handelsregistereintrag beider Parteien oder der Beklagtschaft allein, wozu jedoch das materielle Erfordernis des Zusammenhanges mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien oder des Beklagten treten muss.

In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem zürcherischen Rechtspflegegesetz, welches aber noch in engerer Kompetenzumgrenzung die Eintragung beider Parteien verlangt, stellt die GO den Handelsregistereintrag als formelle Voraussetzung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts auf, wobei es in Form einer gesetzlichen Fiktion alle Streitsachen zwischen im Handelsregister eingetragenen Personen oder gegen einen im Handelsregister eingetragenen Beklagten schlechthin als handelsrechtlich hinstellt, sofern im übrigen die materiellen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 78 zürcherisches Rechtspflegegesetz sowie Kommentar von Sträuli hierzu). Die aargauische Gesetzgebung, auf welche sich die Impetratin beruft, schlägt einen andern Weg ein, indem sie in subjektiver Beziehung als Erfordernis der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichtes verlangt, dass es sich um eine Streitigkeit zwischen Kaufleuten und Industriellen handelt. Der Nachweis der Eigenschaft der Parteien als Handelsleute und Industrielle wird in der Tat regelmässig durch das Handelsregister erbracht, was aber den Nachweis durch andere Beweismittel nicht ausschliesst (vgl. § 14 der aargauischen HGO; BGE 35 [1] p. 384 ff.). Der Handelsregistereintrag ist also hier lediglich Beweismittel für die Kaufmannsqualität, nicht Formalerfordernis für die sachliche Zuständigkeit. Für diese letztere Bedeutung des Art. 73 GO spricht auch dessen Entstehungsgeschichte. Bei den Beratungen über den Entwurf zur bernischen GO äusserte sich der Referent Regierungsrat Simonin, zu Art. 72 (73 GO) wie folgt: „D'ailleurs l'article 72 pose des présomptions qui, dans la plupart des cas permettront de vider, séance tenante, les exceptions foridéclinatoires“ (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1908 pag. 350). Bezüglich des Verhältnisses der eigentlichen handelsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 72 [1] GO; 70 [1] Entwurf) zu den Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Erfindungsschutz (Art. 72 [2] GO; 70 [2] Entwurf) sodann führte der Referent aus: „Pour les affaires mentionnées au deuxième alinéa de ce dernier article on n'a pas à s'occuper de la question de savoir si les parties sont inscrites au registre de commerce; le tribunal de commerce sera compétent même si elles ne le sont point; tandis que pour les affaires commerciales proprement dites — und um eine solche

Streitigkeit handelt es sich in vorliegendem Falle —, il faudra au moins que le défendeur figure au registre de commerce.“ In diesem Sinne wurde das Votum Simonin auch aufgefasst, so dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass das bernische Gesetz die Eintragung mindestens des Beklagten im Handelsregister verlangt (vgl. Simonin pag. 620, Wyss pag. 619, Bühlmann pag. 619, Schär pag. 593 des Tagblattes des Grossen Rates 1908).“

Aus den gleichen Erwägungen wird das Handelsgericht dazu gelangen müssen, seine Kompetenz in allen handelsrechtlichen Streitsachen, welche gegen andere, nicht im Handelsregister eingetragene industrielle oder gewerbliche Betriebe, namentlich solche des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden angehoben werden, seine Kompetenz abzulehnen. Sollen freilich handelsrechtliche Streitsachen von Privaten gegen diese Betriebe vor Handelsgericht zum Austrag gelangen, so müsste folgerichtig in der Bestellung des Handelsgerichtes in der Weise hierauf Rücksicht genommen werden, dass auch Vertreter solcher Unternehmungen als Handelsrichter gewählt werden können.

Im Falle einer Vermehrung der Geschäftslast des Handelsgerichtes müsste in der Tat gleichzeitig eine Entlastung, beispielsweise durch Erhöhung der Kompetenzsumme, oder dann eine Änderung der Organisation durch Zuleitung eines fernern ständigen juristischen Mitgliedes ins Auge gefasst werden.

Über das Zusammenarbeiten der juristischen und kaufmännischen Mitglieder des Gerichtes kann auch dieses Jahr nur Gutes berichtet werden. Infolge der vermehrten Zahl von Gerichtssitzungen kamen alle Handelsrichter dazu, in Funktion zu treten. Allerdings ist eine annähernd gleichmässige Inanspruchnahme aus den schon in frühern Geschäftsberichten angeführten Gründen nicht möglich. Die Wünschbarkeit eines Austausches der kaufmännischen Mitglieder des alten und neuen Kantonsteils hat sich im Berichtsjahre wiederholt gezeigt, namentlich in den nicht seltenen Fällen, wo die mit spezieller Fachkenntnis ausgerüsteten Handelsrichter von den Parteien rekusiert werden.

V. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Die gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglements für die erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 zu bildende Dreierkammer (Anklagekammer) wurde aus den Oberrichtern Streiff, als Präsident, sowie Gasser und Kasser bestellt. Oberrichter Kasser wurde während seines Militärdienstes jeweils ersetzt durch Oberrichter Manuel.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte,** die im Jahre 1916 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgender, nach den Kontrollen der Richterämter erstellten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:

im	I. Geschwornenbezirk . .	4,938
„	II. „ . .	10,758
„	III. „ . .	4,315
„	IV. „ . .	5,520
„	V. „ . .	8,813
	Total	34,344

Dem Richter überwiesen:

im	I. Geschwornenbezirk . .	4,665
„	II. „ . .	9,554
„	III. „ . .	4,085
„	IV. „ . .	5,055
„	V. „ . .	8,496
	Total	31,855

Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben:

im	I. Geschwornenbezirk . .	951
„	II. „ . .	408
„	III. „ . .	875
„	IV. „ . .	348
„	V. „ . .	350
	Total	2,932

Zur Beurteilung gelangten:

vor die	Geschwornengerichte . .	77
„ „	Assisenkammer	51
„ „	korrektionellen Gerichte .	971
„ „	korrektionellen Richter .	4,381
„ „	Polizeirichter	20,850
	Total	26,330

2. Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei gibt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass.

C. Voruntersuchungen.

Hinsichtlich der im letztjährigen Bericht gerügten Verschleppungen und Untersuchungen ist eine Besserung zu konstatieren. Die lange Dauer der Untersuchungshaften im Falle Murari und Konsorten (Untersuchungsrichteramt Bern) ist auf die grosse Zahl der dieser Einbrecherbande zugehörenden Angeschuldigten und deren weitverzweigtes und zum Teil sehr kompliziertes Tätigkeitsgebiet zurückzuführen.

Die durch Kreisschreiben der ersten Strafkammer an die Beamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten, besondern Untersuchungsrichter und Polizeirichter vom 1. Juni 1915 erteilten Weisungen betreffend die Einholung der gemäss Art. 7 MilStrGO für die Einleitung oder Fortsetzung eines bürgerlichen Strafverfahren gegen im Militärdienste befindliche Wehrmänner erforderlichen Bewilligung, sowie hinsichtlich

des Verfahrens bei Einvernahme von im Militärdienste befindlichen Anzeigern, Zivilparteien, Zeugen und Experten, musste durch Erlass eines neuen Kreisschreibens vom 5. Juli 1916 dahin eingeschränkt werden, dass in Polizeistraffällen um eine Bewilligung nach Art. 7 leg. cit. nur nachgesucht werden solle, wenn besondere ernstliche Gründe die ungesäumte Durchführung des Verfahrens erfordern, während in allen andern Polizeistraffällen die Entlassung der Angeschuldigten aus dem Militärdienste abzuwarten sei. Diese Einschränkung war deshalb geboten, um die Zahl der beim eidgenössischen Militärdepartement einzuholenden Bewilligungen nicht allzu sehr zu steigern, was um so eher zweckmässig ist, als durch dieselbe eine erhebliche Gefährdung der Realisation der staatlichen Strafansprüche nicht befürchtet werden muss. Im übrigen kann hier konstatiert werden, dass den Weisungen des Kreisschreibens vom 1. Juni 1915 im allgemeinen nachgelebt worden ist.

Dagegen kam es im Berichtsjahr immer noch vor, dass in Fällen von Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, in denen alternativ Busse oder Gefängnis über 60 Tage angedroht ist, die Vorschrift des Art. 238 StV nicht beobachtet wurde, der Gerichtspräsident vielmehr diese Fälle als Einzelrichter erledigte ohne eine Voruntersuchung durchzuführen. Eine derartige Abwandlung dieser Geschäfte ist ungesetzlich und muss hier zuhanden der betreffenden Richterbeamten gerügt werden.

D. Staatsanwaltschaft.

Die im letztjährigen Bericht hinsichtlich der Stellvertretungen der im Militärdienst befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft gemachte Bemerkungen sind hier zu wiederholen. Diesen Bemerkungen ist beizufügen, dass diese Stellvertretungen zufolge der durch die allgemeine Mobilmachung bedingten ausserordentlichen Inanspruchnahme der dienstpflichtigen Staatsanwälte für die nicht militärdienstpflichtigen eine starke Arbeitsvermehrung mit sich bringen. An und für sich ist allerdings die gegenseitige Stellvertretung in dem gesetzlichen Pflichtenkreis der Staatsanwälte inbegriffen (Art. 88 GO). Dagegen hat diese Vorschrift sicher nicht die gegenwärtige ausserordentliche Zeitlage im Auge gehabt.

Die Amtsführung der der Aufsicht der ersten Strafkammer unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft war im allgemeinen befriedigend. Ausseracht-lassung von wesentlichen Formvorschriften des Strafverfahrens mussten allerdings auch im Berichtsjahr konstatiert werden. Es ist wiederum vorgekommen, dass Bezirksprukuratoren den Anträgen von Gerichtspräsidenten auf Aufhebung der Untersuchung in reinen Polizeistraffällen beistimmen, trotzdem diese letztern nach den Bestimmungen des StV **nur durch Urteil** erledigt werden können. Ein Bezirksprokurator hat dem Antrage eines Untersuchungsrichters auf Aufhebung einer Untersuchung beigestimmt, obgleich es sich ganz zweifellos um ein Verbrechen handelte, das gemäss Art. 241 StV der ersten Strafkammer vorzulegen war.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der diesem Bericht beigefügten Statistik.

2. Die Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichte ist im allgemeinen zufriedenstellend. Namentlich kann hier konstatiert werden, dass das am 16. Oktober 1915 von der ersten Strafkammer an die Gerichtspräsidenten und Polizeirichter erlassene Kreisschreiben, betreffend Behandlung der Sraffälle wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes, seine Wirkung nicht verfehlt hat. Bei der Feststellung des Tatbestandes dieser Delikte, namentlich hinsichtlich der subjektiven Seite desselben, wird nunmehr regelmässig mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen. Kollektivabhörungen von Angeschuldigten, wie sie bei grossen Richterämtern an der Tagesordnung waren, kommen nicht mehr vor. Die gewissenhafte Behandlung dieser Geschäfte ist um so mehr zu begrüssen, als die Zahl derselben im Steigen begriffen ist, was einerseits mit der Einführung des doppelten Ersatzes und der durch die Zeitlage bedingten, für die niedern Einkommensklassen immer schwieriger werdenden Lebensverhältnisse im Zusammenhang stehen mag, sowie anderseits mit der Steuerveranlagungspraxis, die mit den Einkommensverhältnissen der betreuenden Personen, wenigstens soweit sie durch die Gerichte aus den Akten ersichtlich sind, nicht in allen Fällen im Einklang steht.

Ein Gerichtspräsident musste disziplinarisch bestraft werden, weil er es trotz vorhergegangener Aufforderung durch die erste Strafkammer unterlassen hatte, die Strafurteile spätestens innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ausfällung dem Bezirksprokurator mitzuteilen. Da diese Unterlassung auch auf andern Richterämtern konstatiert werden musste, ist es angezeigt, diesen Disziplinarfall hier zu erwähnen, speziell mit Rücksicht darauf, als die Kammer Gewicht darauf legen muss, dass die Rechte der Staatsanwaltschaft zur rechtzeitigen Ergreifung von Rechtsmitteln nicht verkürzt werden.

Ein Gerichtspräsident machte in seinem Jahresbericht auf die starke Vermehrung der durch die Forstorgane wegen unbewilligten Holzschlages eingereichten Strafanzeigen aufmerksam, sowie auf das Missverhältnis zwischen der durch den Krieg bedingten enormen Steigerung der Holzpreise und der Höhe der im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei angedrohten Bussen. Die erste Strafkammer hat mit Rücksicht auf die grundsätzliche Richtigkeit der Sache der kantonalen Forstdirektion die betreffende Stelle aus diesem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht und zugleich den Generalprokurator eingeladen, die Bezirksprokuratoren anzuweisen, derartige Fälle ins Auge zu fassen und allfällig die Appellation zu erklären. Ferner ist der betreffende Passus aus dem Jahresbericht des betreffenden Richteramtes, sowie die in dieser Angelegenheit mit der kantonalen Forstdirektion gewechselte Korrespondenz, durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem eidgenössischen Departement des Innern zugestellt worden, mit der Anregung, im Interesse

der Integrität des Waldbestandes eine rasch durchzuführende Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates zu veranlassen.

F. Tätigkeit und Organisation der ersten Strafkammer.

1. Die erste Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

a) als Anklagekammer in 103 Sitzungen 1036 Geschäfte, worunter 364 Voruntersuchungen mit 596 Angeschuldigten;

b) im Plenum in 115 Sitzungen 394 Geschäfte mit 439 Angeschuldigten;

c) ausserdem 1 Entscheid betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses.

2. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung ist aus den beiliegenden Tabellen ersichtlich. Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054
1914	96	988
1915	101	856
1916	103	1036
Plenum:		
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450
1914	102	366
1915	103	357
1916	115	394

3. Die Tätigkeit der ersten Strafkammer hat infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Veränderungen, namentlich auch durch die durch Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte vom 12. Februar 1916 erfolgte Übertragung der Verfolgung und Beurteilung einer grossen Zahl der durch bundesrätliche Erlasse unter Strafe gestellten Handlungen an die Kantone, eine erhebliche Steigerung erfahren. Ferner bedingten die zahlreichen neuen Tatbestände der gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlüsse die Schaffung einer ganz neuen, bisher unbekannten Gerichtspraxis, während anderseits ältere, bereits vor Jahrzehnten erlassene kantonale Gesetze wirtschaftspolizeilicher Natur, wie namentlich das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren) vom 24. März 1878 und das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Trödler usw. vom 26. Februar 1888 den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden musste.

4. Trotz dieser Arbeitsvermehrung hat die erste Strafkammer mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Vermehrung des Kanzleipersonals auch im Jahre 1916 von der schon früher in Frage stehenden Trennung der Kammer in zwei Abteilungen abgesehen. Dagegen wurden die Sitzungen der Anklagekammer regelmässig an den Vorabenden vor den für die Parteiverhandlungen festgesetzten Terminen abgehalten, was für die letztern eine stärkere Belastung der Traktandenliste ermöglichte.

VI. Assisenkammer.

1. Personelles.

Im Gegensatz zum Jahr 1915 hat im Berichtsjahr der ordentliche Präsident der Assisenkammer, Oberrichter Reichel, die Geschäftsleitung der Assisenkammer übernommen und, mit Ausnahme der I. Session in Thun, die meisten Assisen- und Assisenkammergeschäfte aus den deutschen Bezirken präsidiert.

Für das durch Militärdienst und kollidierende Sitzungen des Handelsgerichts an der Teilnahme der Geschäfte der Assisenkammer sowie des Assisenhofes oft verhinderte ordentliche Mitglied Oberrichter Fröhlich traten Mitglieder aus den beiden Zivilkammern des Obergerichts, ausnahmsweise auch Obergerichtssuppleanten oder ausserordentliche Ersatzmänner in die Lücke.

Betreffend den Kanzleisekretär Räz fand sich die Lösung, dass Herr Räz in erster Linie die ihm als Kanzleisekretär obliegende Arbeit, sei es in der Assisenkanzlei oder vom Bureau des Armeeauditorates aus besorgt.

2. Die Geschäfte.

Die beiliegende Geschäftsstelle ergibt eine erhebliche Zunahme der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr, indem die Zahl der sämtlichen vor Assisen und Assisenkammer behandelten Geschäfte von 94 auf 128 gestiegen ist; dementsprechend haben auch die Verhandlungstage (1915: 106, 1916: 134) zugenommen; dabei ist zu erwähnen, dass auch im Berichtsjahr sowohl in Bern als auswärts an einem Tage oft drei und vier Assisenkammergeschäfte erledigt worden sind.

Die Statistik über die sog. Jugendlichen weist ebenfalls eine Zunahme dieser Kategorie von Delinquenten auf, aber nicht bloss im Verhältnis zur Gesamtzahl aller im Jahre 1916 Verurteilten, sondern auch prozentual, indem die Jugendlichen im Jahre 1916 nicht weniger als 23 % (1915: 20 %) sämtlicher verurteilten Angeklagten ausmachen; im übrigen ist das Verhältnis ungefähr gleich geblieben.

Der bedingte Straferlass ist gegenüber dem Vorjahr wiederum mehr zur Anwendung gelangt, indem im Berichtsjahr 18 % der Verurteilten gegenüber 12 % im Jahr 1915 dieser Rechtswohltat teilhaftig wurden.

Ein im Jahr 1910 durch die Assisen des Jura in contumaciam Verurteilter konnte im Berichtsjahr eingebracht werden; infolge seines begründet befundenen Wiedereinsetzungsbegehrens und hernach abgelegten

unumwundenen Geständnisses wurde er neuerdings, und zwar durch die Assisenkammer, beurteilt. Auf eine seitens eines Verurteilten eingereichte Appellationserklärung ist die I. Strafkammer als Appellationsinstanz in Strafsachen nicht eingetreten. In einem Fall, wo eine sog. jugendliche Delinquentin zu einer Korrektionshausstrafe von 11½ Monaten, ohne bedingten Straferlass, verurteilt werden musste, richtete die Assisenkammer an die kantonale Polizeidirektion das Gesuch, dieses Mädchen nicht ins Korrektionshaus Hindelbank, sondern in Ermangelung einer Straf- und Erziehungsanstalt für Mädchen, wie eine solche für junge Delinquenten männlichen Geschlechts in Trachselwald besteht, in eine andere geeignete Anstalt zu versorgen. Die Polizeidirektion kam diesem Wunsche in entgegenkommender Weise nach und verbrachte diese Jugendliche in das Mädchenheim Emmenhof bei Derendingen.

Statistik über die im Jahre 1916 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher".

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15–16	16–17	17–18	18–19	19–20	Assisen	Assisenkammer	
1916	Vermögensdelikte und Fälschungen	4	3	4	8	7	14	12	26
	Sittlichkeitsdelikte	1	2	1	—	2	2	4	6
	Andere Deliktsarten	—	—	2	2	1	5	—	5
	Summa	5	5	7	10	10	21	16	37

3. Die Lokalitäten.

In *Bern* wurden das Beratungszimmer der Assisenkammer, das Zeugenzimmer sowie der Assisensaal während des ganzen Jahres durch das Divisionsgericht III benützt; für die Assisensessionen in Bern und in Bern behandelte Geschäfte der Assisenkammer wurden die Lokalitäten aber jeweils, soweit nötig, durch das Divisionsgericht geräumt.

Die zwischen dem Beratungszimmer der Assisenkammer und dem Bureau des Kammerschreibers befindlichen Abortanlagen leiden an fehlerhafter Anlage und machen sich mehr und mehr, je nach der Witterung, in oft unausstehlicher Weise bemerkbar. Diesem jeder Hygiene und den Baupolizeivorschriften widersprechenden Zustand in einem öffentlichen Gebäude sollte durch Entfernung dieser Anlage schnellstens Abhülfe geschaffen werden. Bezügliche schriftliche wiederholte Reklamationen an die kantonale Baudirektion seit Neujahr 1917 sind aber nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden.

Auch in *Biel* waren die Lokalitäten der Assisenkammer abwechslungsweise durch die nach Biel verlegten Divisions- und Territorialgerichte mit Beschlag belegt. Das Zeugenzimmer wird ausserdem infolge Einrichtung eines Bureaus für den Staatsanwalt IV nun, wenn nicht Sitzungen der Assisenkammer stattfinden, als Bureau für die kantonale Polizeimannschaft benützt.

Die seit Jahren gerügten Missstände in *Thun* (vgl. Jahresberichte pro 1909 ff.) werden durch Zuwarten nicht besser. Unter zwei Malen hielt die kantonale Kriegssteuerkommission ihre Sitzungen im Assisensaal Thun ab.

Die im letzten Jahresbericht gewünschte Doppeltür in *Burgdorf* ist noch nicht angebracht worden.

In *Delsberg* wird mit Ausnahme der Zeit der Assisensessionen in den Lokalitäten der Assisenkammer einigen Schulklassen der Mädchensekundarschule Unterricht erteilt. Assisenkammersitzungen werden daher meistens im dortigen Amtsgerichtssaal abgehalten.

4. Zellen für kranke Untersuchungsgefangene.

Das im Jahre 1910 seitens der Polizeidirektion (Nr. 1408/10) der Assisenkammer zugesicherte Interesse für die seit der Eingabe vom 21. April 1909 wiederholt dringend gewünschte Einrichtung ausbruchsicherer Krankenzellen in den Bezirksgefängnissen oder geeigneten Bezirksspitälern hat bis heute keinen Erfolg gezeitigt. Obwohl im Berichtsjahr keine Entweichung von den Assisen oder der Assisenkammer überwiesenen Gefangenen gemacht worden ist, sollte dieser Frage seitens der kompetenten Behörden nun unbedingt einmal näher getreten werden.

VII. Untere Gerichtsbehörden.

Die nach Art. 52 GO vorgeschriebene kurze Berichterstattung an das Obergericht durch die Gerichtspräsidenten wurde dieses Jahr von der Mehrzahl der Gerichtspräsidenten befolgt, wenn auch von vielen in höchst summarischer Weise. Kein Bericht langte ein vom Gerichtspräsidenten von **Aarberg.**

Die **Zahl der Geschäfte** und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Richter und Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

Während die meisten Berichte eine **Abnahme der Zivilrechtsstreitigkeiten** konstatieren, verzeichnen einige aus dem Oberland eine Zunahme insbesondere der

Anfechtungsprozesse, die sie — wie auch die Vermehrung der Strafgeschäfte — mit der schweren Krisis im Hotelgewerbe in Zusammenhang bringen. Der Gerichtspräsident von Obersimmenthal verweist auf den erfreulichen Rückgang der Viehwährschaftsstreitigkeiten, der sich seit dem Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechtes und der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel in seinem als Zentrum eines ausgedehnten Viehhandels bekannten Amtsbezirke bemerkbar mache. Er betont insbesondere die Zweckmässigkeit des Vorverfahrens gemäss Art. 5 ff. der Verordnung, das sich, anfänglich scharf kritisiert, heute gut eingelebt habe, und das in der Regel zu einer gütlichen Einigung der Parteien führe. Er empfiehlt, ausser den in Art. 11 der Verordnung vorgesehenen Fragen den Experten noch folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen: Wann trat der Mangel im Keime auf? Wann ist der Mangel objektiv zutage getreten? und bei Trächtigkeitsmängeln: Hat das Tier verworfen, wann? Auf diese Weise könnte der für das Vorverfahren zuständige Richter dem Richter, vor welchem sich der Hauptprozess abspielt, vorteilhaft in die Hände arbeiten und den Prozess wesentlich vereinfachen und beschleunigen.

Eine weitere Verminderung der Prozesse wäre zweifellos auch dadurch zu erreichen, wenn dem oben angeführten Kreisschreiben des Obergerichts über die Abhaltung der Aussöhnungsversuche noch besser nachgelebt würde. Ein Richter bemerkt diesbezüglich, dass nicht alle Anwälte für ein gründliches Eingehen des Friedensrichters auf den Streitfall das nötige Verständnis zeigen und mancher seinen Unmut nicht zurückhalte, wenn der Richter dem Aussöhnungsversuch einige Zeit widme.

Von den im Militärdienst abwesenden Gerichtspräsidenten wurden die einen durch die betreffenden Vizegerichtspräsidenten vertreten, die andern auf Anordnung des Obergerichtspräsidenten durch den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirks. Mehrere Gerichtspräsidenten machen darauf aufmerksam, dass sie, ohne überlastet oder auch nur voll beschäftigt zu sein, die Vertretung haben übernehmen können. Die Unzweckmässigkeit der heutigen Einteilung des Kantons in 30 Gerichtsbezirke wird deutlich veranschaulicht durch die Angabe eines solchen Vertreters, dass für die Erledigung der Zivilgeschäfte des einen Amtes durchschnittlich 4 und für diejenigen eines andern 4—6 Stunden in der Woche genügten.

Mit dem **Verfahren nach dem Prozessdekret** werden fortgesetzt die günstigsten Erfahrungen gemacht, wobei jedoch beobachtet werden kann, dass man sich noch nicht überall in dasselbe eingelebt hat. Ein Gerichtspräsident bemerkt, dass die allgemeine Beweismittelnennung am Schluss der Vorkehren, ohne Angabe, zu welchen Tatsachen sie im einzelnen angerufen sind, das Studium der Akten unnötig erschwere In der Tat würde sich bei der Revision des Zivilprozesses die Beibehaltung der unter § 132, Ziffer 6, des geltenden Zivilprozesses enthaltenen Vorschrift empfehlen.

Den meisten Raum in den Berichten der untern Gerichtsbehörden nehmen nach wie vor die **Klagen über mangelhafte Unterhaltung und Einrichtung der Gerichtslokalitäten** ein. Nach denselben fehlt es in einigen Ämtern trotz wiederholter Reklamationen bei der Baudirektion am Notwendigsten. Im Interesse der Gesundheit der betreffenden Beamten, ihrer Arbeitsfreudigkeit und nicht zuletzt im Interresse des Ansehens des Kantons kann den zuständigen Behörden die Hebung der bestehenden und an diesem Orte schon wiederholt aufgeführten Mistände auch heute wiederum nicht dringlich genug empfohlen werden. Ebenso verdienen die Gesuche der Richterämter um Erhöhung ihres **Bureaukredites** angesichts der gegenwärtig enorm gestiegenen Preise der Bureaumaterialien alle Berücksichtigung

Wegen mangelnder Pflichterfüllung mussten auch im vergangenen Jahre gegen einzelne Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

Es muss neuerdings gerügt werden, dass einige Gerichtspräsidenten sich nicht dazu bequemen können, ihren **Aktensendungen an den Appellationshof das durch Kreisschreiben vom 5. Februar 1910 vorgeschriebene genaue Verzeichnis der Akten** und namentlich der auf dem Editionswege beigebrachten Urkunden beizufügen. Diese Urkunden sollen bei der Übermittlung an die obere Instanz so bezeichnet sein, dass ihre Rückstellung an die Berechtigten möglich ist. Es kommt sehr oft vor, dass edierte Titel, Policen, Verträge usw. einfach mit den amtlichen Akten eingebunden oder in die Parteiaktenhefte gelegt werden. Nach Jahr und Tag wird dann seitens der Berechtigten eine edierte Urkunde beim Richter reklamiert, dieser überweist die Reklamation der obern Instanz, der die Akten seinerzeit übermittelt wurden. Da das die Sendung begleitende Bordreau die reklamierte Urkunde nicht enthält, geht das Reklamationsschreiben zurück, um dann noch mehrmals hin- und hergeschoben zu werden. Dass durch solche Nachlässigkeit nicht nur den Amtsstellen, sondern ganz besonders den Personen, welche die Urkunde edieren mussten, nutzlose Nachschlagungen, Schreibereien und anderweitiger Schaden entsteht, liegt auf der Hand. Da die zahlreichen, dieser Sache wegen angebrachten Reklamationen nicht den gewünschten Erfolg hatten, werden fürderhin die betreffenden Richter **im Geschäftsberichte** des Obergerichts mit **Namen** aufgeführt werden müssen.

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen. Tabelle VIII gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, 14. April 1917.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Leuch.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1916.

Erledigung der eingereichten Klagen.

Tabelle VIII.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt									Anzahl der	
				durch				durch Urteil zugunsten						
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)	Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	22	451	473	194	4	113	311	51	53	58	473	3	233	97
Biel	34	215	249	87	7	37	131	46	46	26	249	—	152	62
Thun	—	27	27	27	—	—	27	—	—	—	27	—	—	—
Interlaken	—	24	24	8	1	4	13	11	—	—	24	—	13	13
Pruntrut	1	17	18	1	—	9	10	3	2	3	18	—	13	13
St. Immer	6	26	32	27	1	1	29	1	1	1	32	—	—	4
Delsberg	—	17	17	14	—	1	15	—	—	2	17	—	3	3
Burgdorf	—	12	12	12	—	—	12	—	—	—	12	—	—	—

Übersicht der im Jahre 1916 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz, Appellation, infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1915 hängig	Im Jahr 1916 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1917 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte												
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand	Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche		Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Klagen aus dem Mobiliarsachenrecht und OR	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurserkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 EG mit Ausnahme d. Rechtseröffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	—	5	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	1	—
Aarwangen	1	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Berne	6	74	47	11	6	5	—	—	4	—	7	—	8	9	1	2	—	3	—	2	13	30	3	2
Biel	—	10	6	1	—	2	—	—	—	—	1	—	1	1	—	3	—	—	—	—	2	1	1	—
Büren	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Burgdorf	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	8	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	1	4	—	—
Delsberg	1	6	3	1	1	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	1	7	6	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—
Freibergen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	8	5	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	—
Interlaken	1	9	5	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—
Konolfingen	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Laufen	2	7	5	3	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	1	4	—	—
Laupen	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	1	7	3	2	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3	1	—	—
Neuenstadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	3	3	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
Oberhasle	—	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Pruntrut	2	5	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	4	—	—
Saanen	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	7	5	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Ober-Simmenthal	—	4	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Nieder-Simmenthal	1	6	1	3	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	3	—	—	—
Thun	2	7	4	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	—	1	—	—	2	2	—	—
Trachselwald	4	2	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	3	—	—	—
Wangen	—	7	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Total	27	206	126	45	17	15	—	—	10	1	19	1	18	36	8	25	—	6	—	3	40	69	6	2
			Beurteilt:																					
Umgehung I. Instanz	12	122	109	—	—	—	—	1	7	—	17	—	—	—	9	98	10	—	—	—	—	—	—	—
Markenschutzstreitigkeiten	3	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Kompromiss	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	15	123	111	—	—	—	—	1	8	—	18	—	—	—	9	98	10	—	3	—	—	—	—	—
Gesamtzahl der Zivilgeschäfte	42	329	237	45	17	12	—	1	18	1	37	1	18	36	17	123	10	6	3	3	40	69	6	2

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1916 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Entmündigungsbegehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	86	16	2	104	1	—	—	—	—	—	3	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	3	1	39	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	8	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Thun	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	1	—	13	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Trachselwald	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	6	1	—	—	4	—	—	—	—	255	41	3	299	4	2	—	—	—	—	6	6	1

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1916 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Total Geschäfte
	Gewerbegerichte	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	von Gewerbegerichten	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	Total der Justizgeschäfte
Aarberg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	4
Aarwangen	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6
Bern	1	20	3	—	24	1	3	—	—	4	—	13	—	6	1	8	28	138
Biel	2	6	—	—	8	—	1	—	—	1	—	5	—	3	—	1	9	49
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Burgdorf	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	5	23
Courtelary	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	12
Delsberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	4
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Fraubrunnen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	8
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	6
Interlaken	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	3	15
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Laufen	—	8	1	—	9	—	1	—	—	1	5	3	—	—	2	—	10	17
Laupen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	6
Münster	—	4	—	—	4	—	—	1	—	1	1	1	—	3	—	—	5	6
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nidau	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	4	14
Oberhasle	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6
Pruntrut	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	7
Saanen	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	1	3	4
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Seftigen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	6
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Ober-Simmenthal	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3
Nieder-Simmenthal	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	9
Thun	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	18
Trachselwald	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	8
Wangen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6
Total	3	66	8	—	77	1	8	1	—	10	8	44	1	18	3	12	87	416

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt auf 1. Januar	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbrechtliche Streitigkeiten	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Streitigkeiten nach Art. 2 und 3 EG zum ZGB	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar noch hängig	Expropriationen
Aarberg	43	112	73	39	—	—	1	82	—	4	14	—	11	97	62	28	7	—
Aarwangen	53	147	78	59	10	—	1	60	—	—	24	19	43	59	32	24	3	—
Bern I	—	401	210	148	43	—	—	—	—	—	306	95	—	306	202	84	20	—
Bern II	704	329	321	8	—	—	—	—	—	—	329	—	—	1473	185	1002	286	—
Bern III	—	1185	758	409	18	—	—	888	—	52	—	—	245	92	69	15	8	1
Biel	178	445	311	124	10	—	—	255	—	21	67	73	29	431	125	264	42	—
Büren	45	81	42	33	6	—	9	45	—	8	10	8	1	65	45	15	5	—
Burgdorf	65	263	206	52	5	—	2	82	—	4	21	30	124	108	55	46	7	1
Courtelary	91	218	132	81	5	—	—	91	—	7	8	82	30	211	100	88	23	—
Delsberg	81	188	126	53	9	38	12	29	—	22	66	10	11	115	20	67	28	—
Erlach	12	36	24	12	—	—	2	22	—	4	1	5	2	67	9	58	—	—
Fraubrunnen	30	117	92	23	2	1	—	52	—	4	35	15	10	24	20	3	1	—
Freibergen	37	63	45	18	—	—	—	36	—	3	2	16	6	147	31	115	1	—
Frutigen	61	170	156	12	2	—	4	113	3	8	10	6	26	180	140	25	15	—
Interlaken	84	190	121	62	7	—	—	112	—	34	35	9	—	614	417	179	18	8
Konolfingen	43	241	189	42	10	20	32	141	—	6	23	19	—	130	42	46	42	—
Laufen	40	108	82	19	7	—	11	54	—	3	36	4	—	35	34	1	—	—
Laupen	17	23	15	8	—	—	—	11	—	4	—	2	6	31	11	19	1	—
Münster	161	209	134	53	22	3	4	90	8	6	85	1	12	143	92	33	18	—
Neuenstadt	12	11	11	—	—	—	—	3	—	—	5	2	1	9	9	—	—	—
Nidau	55	144	91	47	6	—	2	95	—	9	2	19	17	107	65	22	20	—
Oberhasle	15	109	89	17	3	1	4	37	1	4	42	17	3	174	71	98	5	1
Pruntrut	91	503	468	13	22	—	—	444	—	28	23	—	8	189	127	32	30	—
Saanen	27	125	107	16	2	4	7	63	—	16	5	23	7	103	72	29	2	—
Schwarzenburg	21	46	37	4	5	5	4	13	—	5	8	8	3	35	27	7	1	—
Seftigen	60	109	98	11	—	—	3	82	—	1	—	6	17	24	20	3	1	—
Signau	42	121	95	22	4	—	—	52	—	4	21	24	20	72	23	47	2	—
Ober-Simmenthal	47	130	104	25	1	7	13	65	—	9	25	—	11	135	41	90	4	—
Nieder-Simmenthal	39	181	139	37	5	1	1	94	2	2	42	10	29	73	49	21	3	—
Thun	124	388	349	26	13	—	8	182	—	22	64	93	19	178	69	98	11	—
Trachselwald	37	151	104	47	—	3	3	77	—	6	42	13	7	31	25	6	—	—
Wangen	63	67	55	6	6	—	5	37	—	1	1	13	10	61	22	39	—	—
Total	2358	6611	4862	1526	223	83	128	3407	14	297	1352	622	708	5519	2311	2604	604	11

im Jahre 1916 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							Infolge Appellation an die obere Instanz	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Umgehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht										Amtsbezirke
Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere betreibungs- und konkursrechtliche Geschäfte	Streitigkeiten nach Art. 2 und 3 EG zum ZGB	Andere Fälle		Hängig gemacht und von früher hängig	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf Ende Jahres noch hängig		Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf Ende Jahres noch hängig	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbrechtliche Streitigkeiten	Streitigkeiten nach Art. 4 EG zum ZGB	Andere Fälle	
33	9	3	—	20	27	5	4	5	—	2	3	1	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	Aarberg.
27	3	4	—	24	—	1	1	30	5	7	18	6	5	4	1	—	—	—	5	—	—	—	Aarwangen.
—	155	84	—	66	—	1	28	205	177	14	14	—	66	31	14	21	—	—	65	—	—	1	I
890	—	—	9	295	—	279	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II } Bern.
—	—	—	—	—	4	87	14	209	40	48	121	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III
254	48	7	—	53	3	66	5	30	8	5	17	1	7	3	2	2	—	—	6	—	—	1	Biel.
18	11	16	1	12	2	5	2	7	—	2	5	—	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—	Büren.
33	19	1	1	35	12	6	—	17	5	8	4	7	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	Burgdorf.
104	11	14	1	43	9	29	6	28	16	7	5	2	6	1	3	2	—	—	2	—	—	4	Courtelary.
98	—	5	—	4	4	4	3	86	11	17	58	1	9	5	4	—	4	—	4	—	—	1	Delsberg.
54	5	1	—	2	—	5	—	4	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—	1	—	—	1	Erlach.
—	7	5	—	9	3	—	4	4	1	—	3	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	Fraubrunnen.
118	—	2	—	27	—	—	2	10	5	4	1	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	Freibergen
43	3	8	—	110	2	14	10	18	3	3	12	3	10	7	3	—	—	—	4	—	3	3	Frutigen.
219	10	16	3	301	29	28	14	29	8	11	10	11	6	—	6	—	—	—	5	—	—	1	Interlaken.
50	13	2	—	7	58	—	2	14	5	3	6	3	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	Konolfingen.
3	6	9	2	14	—	1	—	16	2	2	12	2	3	2	—	1	—	—	2	—	—	1	Laufen.
26	3	2	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	5	2	3	—	—	—	3	—	—	2	Laupen.
67	4	34	—	22	4	12	5	34	8	9	17	9	23	11	4	8	3	3	16	—	—	1	Münster.
3	—	—	—	1	—	5	1	3	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt
30	11	12	—	21	22	11	2	10	1	4	5	4	7	3	4	—	1	—	6	—	—	—	Nidau.
86	3	11	2	64	2	5	3	14	9	—	5	—	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	Oberhasle.
104	6	24	—	38	—	17	7	45	—	22	23	—	19	12	3	4	—	—	19	—	—	—	Pruntrut.
36	1	12	2	39	2	11	2	10	2	5	3	1	4	3	1	—	—	—	1	—	—	3	Saanen.
10	5	4	—	14	—	2	—	2	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	Schwarzenburg.
1	3	—	2	8	—	10	—	14	4	6	4	3	5	3	2	—	—	—	5	—	—	—	Seftigen.
53	4	2	—	5	1	7	3	10	2	7	1	6	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—	Signau.
84	2	4	—	36	2	7	1	3	1	2	—	1	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—	Ober-Simmenthal.
18	3	4	1	20	—	27	4	12	1	4	7	2	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
77	10	2	—	19	2	68	5	52	9	6	37	6	14	7	4	3	—	—	14	—	—	—	Thun.
1	5	3	—	22	—	—	—	3	3	—	—	—	6	3	3	—	—	—	3	—	—	3	Trachselwald.
41	9	1	2	2	—	6	1	8	3	1	4	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	Wangen.
2581	369	292	26	1333	188	719	140	934	333	201	400	107	222	115	66	41	9	4	184	—	3	22	*Total.*

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1916 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Eheunrichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Klagen auf Gütertrennung	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbrechtliche Streitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	27	18	3	6	—	—	12	1	5	5	—	1	—	—	3	1
Aarwangen	19	11	3	5	—	—	3	—	10	—	—	1	—	2	3	3
Bern	259	173	19	67	5	—	142	4	61	16	—	14	—	14	3	24
Biel	51	39	4	8	—	—	40	—	4	2	—	3	—	1	1	9
Büren	15	14	—	1	—	—	9	—	3	1	—	1	—	1	—	2
Burgdorf	36	23	8	5	1	—	18	—	8	6	1	1	—	1	—	3
Courtelary	32	21	4	7	1	—	20	—	4	3	—	4	—	—	—	2
Delsberg	17	14	—	3	—	—	8	2	2	2	1	2	—	—	—	3
Erlach	6	3	1	2	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	20	18	—	2	2	—	8	—	7	3	—	—	—	—	—	3
Freibergen	6	4	1	1	1	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—
Frutigen	13	11	—	2	—	—	5	—	3	3	—	2	—	—	—	2
Interlaken	30	21	5	4	—	1	14	—	9	5	—	—	—	1	—	3
Konolfingen	23	16	1	6	1	—	7	—	6	8	—	—	—	1	—	2
Laufen	18	9	2	7	—	—	4	3	9	—	—	—	—	2	—	1
Laupen	9	9	—	—	—	—	2	—	5	2	—	—	—	—	—	4
Münster	45	32	3	10	—	—	22	1	3	1	2	6	—	6	4	6
Neuenstadt	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Nidau	21	18	1	2	1	—	14	—	4	—	—	1	—	1	—	1
Oberhasle	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	22	15	2	5	—	—	7	1	2	—	—	12	—	—	—	5
Saanen	3	3	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	19	13	—	6	—	—	3	—	3	12	—	—	—	—	1	1
Seftigen	16	9	5	2	—	—	5	1	5	5	—	—	—	—	—	2
Signau	19	15	1	3	5	—	8	—	4	1	—	1	—	—	—	2
Ober-Simmenthal	5	4	1	—	—	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	1
Nieder-Simmenthal	14	10	3	1	—	—	5	—	2	4	2	1	—	—	—	1
Thun	55	46	1	8	3	—	19	—	9	10	2	11	—	1	—	7
Trachselwald	12	12	—	—	—	—	3	—	7	1	—	—	1	—	—	3
Wangen	13	11	1	1	—	—	5	—	4	2	1	—	—	1	—	5
Total	828	594	69	165	20	1	391	14	182	97	10	63	1	34	15	97

Tabelle V.

Anklagekammer.

Geschwornen-bezirke	Amtsbezirke	Vor-unter-suchungen	Zahl der Ange-schuldigten	Assisen	Assisen-kammer	Korrektio-nelles Gericht	Korrektio-nelle Richter	Polizei-Richter	Aufhebung, Kosten an Staat mit Entschädigung	Aufhebung, Kosten an Staat ohne Entschädigung	Kosten an Ange-schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an Unter-suchungsrichter gemäss Art. 238, 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Frutigen	3	7	—	5	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Interlaken	7	23	14	—	2	—	—	—	3	3	1	—	—	—
	Konolfingen	19	27	3	3	5	4	—	2	6	2	2	—	—	—
	Oberhasle	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen	5	6	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	—	1
	Ober-Simmenthal	4	4	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	6	12	2	—	1	3	—	2	3	—	—	—	1	—
	Thun	15	20	1	2	7	4	—	—	4	—	1	—	1	—
		60	101	23	13	15	12	—	6	18	7	4	—	2	1
II.	Bern	114	189	69	18	29	9	1	15	31	10	2	3	1	1
	Schwarzenburg	11	15	6	2	3	—	—	—	3	1	—	—	—	—
	Seftigen	14	29	1	2	6	1	—	2	16	—	—	—	1	—
		139	233	76	22	38	10	1	17	50	11	2	3	2	1
III.	Aarwangen	18	19	5	2	—	1	3	2	3	2	1	—	—	—
	Burgdorf	14	20	8	1	2	5	—	2	1	—	—	—	1	—
	Fraubrunnen	9	17	1	—	1	2	—	5	7	1	—	—	—	—
	Signau	12	17	1	2	4	—	—	1	7	2	—	—	—	—
	Trachselwald	6	24	4	3	—	4	—	11	1	—	—	1	—	—
	Wangen	12	24	6	2	3	1	—	7	2	1	—	2	—	—
		71	121	25	10	10	13	3	28	21	6	1	3	1	—
IV.	Aarberg	8	8	—	2	2	1	—	1	1	1	—	—	—	—
	Biel	12	27	3	2	5	1	—	1	13	1	—	—	1	—
	Büren	5	5	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Erlach	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Laupen	2	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
	Nidau	10	14	4	2	—	2	—	4	2	—	—	—	—	—
		38	57	8	8	8	4	—	8	16	3	—	—	2	—
V.	Courtelary	9	11	1	2	2	1	—	2	2	—	—	1	—	—
	Delsberg	4	9	—	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—
	Freibergen	6	8	3	—	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
	Laufen	8	10	2	—	1	—	—	—	3	2	—	1	1	—
	Münster	16	27	12	2	3	1	2	2	2	1	1	1	—	—
	Neuenstadt	2	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Pruntrut	11	17	3	3	2	1	1	—	4	3	—	—	—	—
		56	84	22	9	11	3	3	7	17	7	1	3	1	—
	Total	364	596	154	62	82	42	7	66	122	34	8	9	8	2

Tabelle VI.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der Angeschuldigte	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	11	11	5	1	1
	Interlaken	7	13	8	—	—
	Konolfingen	8	10	1	3	1
	Oberhasle	1	1	—	—	1
	Nieder-Simmenthal	5	5	1	—	1
	Ober-Simmenthal	4	4	—	—	—
	Saanen	4	4	—	1	1
	Thun	18	19	9	3	1
		58	67	24	8	6
II.	Bern, korrektionelles Gericht	28	34	14	1	4
	Bern, Polizeirichter	115	127	35	12	17
	Schwarzenburg	6	6	3	—	—
	Seftigen	5	5	2	—	1
		154	172	54	13	22
III.	Aarwangen	13	14	8	1	2
	Burgdorf	14	14	7	2	—
	Fraubrunnen	6	6	2		1
	Signau	5	7	3	3	—
	Trachselwald	9	10	3	—	1
	Wangen	15	15	4	2	1
		62	66	27	8	5
IV.	Aarberg	4	4	2	1	—
	Biel	22	22	9	1	2
	Büren	1	1	—	—	1
	Erlach	—	—	—	—	—
	Laupen	6	7	3	2	—
	Nidau	14	17	8	—	2
		47	51	22	4	5
V.	Courtelary	18	19	9	2	—
	Delsberg	7	7	2	1	1
	Freibergen	11	14	6	3	1
	Laufen	8	9	1	3	—
	Münster	11	12	2	5	—
	Neuenstadt	1	1	—	—	—
	Pruntrut	17	21	6	4	1
		73	83	26	18	3
	Total	394	439	153	51	41

I. Strafkammer.

Tabelle VI.

Freisprechung	Kassation	Forumsverschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleich	Rückzug der Klage	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			Partei	Staatsanwalt				
—	—	1	1	2	—	—	—	Frutigen.
2	—	1	1	1	—	—	—	Interlaken.
3	—	—	1	1	—	—	—	Konolfingen.
—	—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
—	—	2	1	—	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
1	—	1	—	2	—	—	—	Ober-Simmenthal.
1	1	—	—	—	—	—	—	Saanen.
1	2	2	—	1	—	—	—	Thun.
8	3	7	4	7	—	—	—	
3	—	3	6	2	1	—	—	Bern, korrekt. Gericht.
28	2	9	11	10	2	—	1	Bern, Polizeirichter.
—	—	1	2	—	—	—	—	Schwarzenburg.
—	—	1	1	—	—	—	—	Seftigen.
31	2	14	20	12	3	—	1	
2	—	—	1	—	—	—	—	Aarwangen.
1	1	1	1	1	—	—	—	Burgdorf.
1	—	—	1	—	1	—	—	Fraubrunnen.
1	—	—	—	—	—	—	—	Signau.
1	—	3	1	1	—	—	—	Trachselwald.
2	—	—	3	3	—	—	—	Wangen.
8	1	4	7	5	1	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	Aarberg.
3	—	2	4	1	—	—	—	Biel.
—	—	—	—	—	—	—	—	Büren.
—	—	—	—	—	—	—	—	Erlach.
—	—	—	—	2	—	—	—	Laupen.
4	—	1	1	1	—	—	—	Nidau.
7	—	3	5	5	—	—	—	
2	—	4	2	—	—	—	—	Courtelary.
—	—	1	—	2	—	—	—	Delsberg.
2	—	1	1	—	—	—	—	Freibergen.
—	—	3	—	2	—	—	—	Laufen.
1	—	1	2	1	—	—	—	Münster.
—	—	—	—	1	—	—	—	Neuenstadt.
2	1	1	5	—	—	1	—	Pruntrut.
7	1	11	10	6	—	1	—	
61	7	39	64	35	4	1	1	**Total**

Tabelle VII.

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen: Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt: Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa	Bedingter Straferlass
I. Bezirk	1.	Vom 11.—21. Januar .	11	Frutigen . .	1	2	1	1	—	2	—
Oberland.	2.	Vom 13.—15. Juni . .	3	Interlaken .	1	1	1	—	—	1	—
Versammlungsort:	3.	Vom 9.—19. Oktober .	10	Konolfingen	3	3	—	3	—	3	1
Thun.	4.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Oberhasle .	1	1	—	1	—	1	1
				Saanen . .	2	2	—	2	—	2	—
				Ob.-Simmenthal	2	2	1	1	—	2	1
				N.-Simmenthal .	1	2	1	—	—	1	—
				Thun . . .	3	5	1	2	—	3	—
					14	18	5	10	—	15	3
II. Bezirk	1.	Vom 31. Jan. bis 15. Febr.	13	Bern . . .	30	55	12	37	—	49	12
Mittelland.	2.	Vom 22. Mai bis 5. Juni	12	Schwarzenburg .	3	6	—	6	—	6	5
Versammlungsort:	3.	Vom 20. Nov. bis 11. Dez.	15	Seftigen . .	1	1	—	—	—	—	—
Bern.	4.	Assisenk. Sitzungstage .	9		34	62	12	43	—	55	17
III. Bezirk	1.	Vom 27.—30. März .	4	Aarwangen .	4	4	2	1	—	3	—
Oberaargau.	2.	Vom 26.—27. Juni . .	2	Burgdorf .	3	8	—	8	—	8	1
Versammlungsort:	3.	Vom 22. Sept. bis 2. Okt.	9	Fraubrunnen	2	3	1	—	—	1	—
Burgdorf.	4.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Signau . .	1	1	—	—	—	—	—
				Trachselwald .	2	4	1	2	—	3	—
				Wangen . .	1	3	—	1	—	1	—
					13	23	4	12	—	16	1
IV. Bezirk	1.	Vom 3.—6. Mai . . .	4	Aarberg . .	—	—	—	—	—	—	—
Seeland.	2.	Vom 13.—15. November	3	Biel . . .	2	2	1	1	—	2	1
Versammlungsort:	3.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Büren . .	—	—	—	—	—	—	—
Biel.				Erlach . . .	—	—	—	—	—	—	—
				Laupen . .	—	—	—	—	—	—	—
				Nidau . .	2	5	—	2	—	2	1
					4	7	1	3	—	4	2
V. Bezirk	1.	Vom 10.—17. April .	7	Courtelary .	1	1	—	1	—	1	—
Jura.	2.	Vom 7.—19. August. .	11	Delsberg .	—	—	—	—	—	—	—
Versammlungsort:	3.	Assisenk. Sitzungstage .	6	Freibergen .	3	3	1	1	—	2	—
Delsberg.				Laufen . .	2	2	—	2	—	2	1
				Münster . .	4	4	—	3	—	3	1
				Neuenstadt .	1	1	1	—	—	1	—
				Pruntrut .	1	3	—	—	—	—	—
					12	14	2	7	—	9	2
			134		77	124	24	75	—	99	25

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

Angeklagten im Jahre 1916 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VII.

Assisen							Assisenkammer													
Freigesprochen									Verurteilt					Freigesprochen						
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	*Summa*	Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*	Bedingter Straferlass	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	*Summa*
—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	5	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	4	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	2	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	1	3	9	14	6	8	—	14	2	—	—	—	—	—	—	—
1	3	2	—	—	—	6	15	18	8	9	—	17	3	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	3	3	1	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
1	4	2	—	—	—	7	21	24	10	13	—	23	4	—	1	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	4	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	—	—	—	1	7	7	8	5	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	3	3	7	7	3	4	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	3	2	3	—	2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	1
—	4	1	—	—	—	5	7		2	5	—	7	2	—	1	1	—	—	—	2
1	15	4	—	—	5	25	51	62	26	33	—	59	10	—	2	1	—	—	—	3

übrigen Angaben betreffend die einzelnen Geschäfte sich beim Bezirke der Begehung vorfinden.

Angeklagten im Jahre 1915 und der einzig vor den Assisenkammern gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VII.

| | | |